



Stand: 03.2026

LIZENZANERKENNUNGSVERTRAG

**für den/die Inhaber/-in eines
UEFA Pro Diploma/UEFA A Diploma/UEFA B Diploma/
UEFA C Diploma/UEFA Youth B Diploma/UEFA Futsal B Diploma/
Combined UEFA A and UEFA Elite Youth A Diploma/
UEFA Goalkeeper A Diploma oder UEFA Goalkeeper B Diploma**

zwischen

dem **Deutschen Fußball-Bund e. V.** (im Folgenden „DFB e.V.“),
der **DFB GmbH & Co. KG** (im Folgenden „DFB KG“), vertreten durch ihre Geschäftsführer,

und

Herrn/Frau _____ (im Folgenden „Trainer“)

geb. am _____ in _____

wird folgender Lizenzanerkennungsvertrag geschlossen:

§ 1

Lizenzanerkennung

Der DFB e.V. und die DFB KG erkennen dem Trainer die Ausbildungserlaubnis als lizenzierte(r) Trainer im Bereich des DFB an. Die Voraussetzungen für die jeweilige Lizenzstufe (UEFA Pro Diploma, UEFA A Diploma, UEFA B Diploma, UEFA C Diploma, UEFA Youth B Diploma, UEFA Futsal B Diploma, Combined UEFA A and UEFA Elite Youth A Diploma, UEFA Goalkeeper A Diploma, UEFA Goalkeeper B Diploma) und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Ausbildungsordnung des DFB e.V. (im Folgenden „DFB-Ausbildungsordnung“).

§ 2

Verbindlichkeit von Verbandsregelungen und -sanktionen

1. Die Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. (insbesondere die DFB-Ausbildungsordnung, die DFB-Jugendordnung und die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung) und seiner Mitgliedsverbände bzw. die Regularien der DFB KG, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Trainer anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Die relevanten Regelungen des DFB, der DFB KG und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. können im Internet unter „www.dfb.de“ sowie unter „www.bundesliga.de“ abgerufen werden.
2. Der Trainer unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des zuständigen Landes- und des zuständigen Regionalverbandes und des DFB e.V. bzw. der DFB KG sowie gegebenenfalls des Ligaverbandes und insbesondere deren Strafgewalt. Der DFB e.V., die DFB KG bzw. der zuständige Mitgliedsverband ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere gegen die DFB-Ausbildungsordnung, gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und gegen ihn Vereinsstrafen zu

verhängen. Solche sind auf DFB-Ebene die in § 44 der DFB-Satzung und § 33 der DFB-Ausbildungsordnung genannten Vereinsstrafen, insbesondere: Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, Verbot, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten, Sperre auf Zeit oder auf Dauer sowie Lizenzentzug.

§ 3

Vertragspflichten

1. Der Trainer verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten und zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Mitgliedsverbände bzw. die Regularien der DFB KG sowie die darauf beruhenden Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane und Gremien oder der von diesen Beauftragten wird der Trainer befolgen.
2. Der Trainer verpflichtet sich insbesondere, es zu unterlassen, gegenüber Spielern/Spielerinnen und anderen Personen Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung zu begehen.
3. Der Trainer verpflichtet sich, es unverzüglich dem DFB-Kontrollausschuss, der DFB-Ethikkommission oder für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Mitarbeitenden des DFB anzuzeigen, wenn er im Zusammenhang mit dem Fußballsport Kenntnis bzw. den Verdacht von Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber Dritten erhält.
4. Der Trainer verpflichtet sich insbesondere auch, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Trainer darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Trainer ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nrn. 2., 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verwirklichen und zu einer sportgerichtlichen Ahndung führen können.
5. Der Trainer verpflichtet sich, es unverzüglich dem DFB-Kontrollausschuss (bei Bundesspielen anderenfalls dem zuständigen DFB-Landesverband) anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Trainer die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

§ 4

Vertragsstrafen

1. Neben den Bestimmungen des § 2 ist der DFB e.V. bzw. die DFB KG – unbeschadet des Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – bei Verstößen gegen Vertragspflichten berechtigt, gemäß § 315 BGB eine Vertragsstrafe gegen den Trainer festzusetzen. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzanerkennungsvertrages verhängten Verbandssanktion eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.
2. Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Entzug der Lizenzanerkennung auf Dauer oder auf Zeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, Verbot – bis zu fünf Spiele –, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten, Geldstrafe bis zu € 50.000,— für jeden Einzelfall und Verwarnung oder Verweis. Die Strafen können auch nebeneinander festgesetzt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Ermittlung der Sachverhalte und Festsetzung der Vertragsstrafen obliegt bei Bundesspielen dem DFB-Kontrollausschuss oder der DFB-Ethikkommission, im Bereich der Landes- und Regionalverbände dem dort zuständigen Gremium. Die Strafen dürfen nicht objektiv unbillig, müssen der Schwere der Verstöße angemessen und geeignet sein, die künftige Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Gültigkeitsdauer und Beendigung der Lizenzanerkennung

1. Die Gültigkeit der Lizenzanerkennung richtet sich nach der Gültigkeit der nationalen Trainerlizenz des ausländischen Verbandes. Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz erlischt ebenfalls die Gültigkeit der Lizenzanerkennung. Lizenzverlängerungen können nur im jeweiligen Nationalverband vorgenommen werden. Danach ist die Lizenzanerkennung erneut beim DFB zu beantragen.
2. Die Lizenzanerkennung kann dem Trainer vom DFB e.V. oder der DFB KG unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund entzogen werden, wenn der Trainer nicht oder nicht mehr die für die Anerkennung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB e.V. nicht oder nicht mehr angehört. Dies richtet sich nach den Bestimmungen entsprechend § 32 DFB-Ausbildungsordnung.
3. Anstelle eines Entzuges der Lizenzanerkennung kann auf DFB-Ebene bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen. Die erneute Anerkennung der Lizenz kann von Auflagen abhängig gemacht werden, und (oder) es kann eine Frist gesetzt werden, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

§ 6

Anti-Doping-Bestimmungen

1. Der Trainer erkennt die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB e.V., der FIFA und der UEFA sowie den NADA- und den WADA-Code mit seinen Anhängen, einschließlich der Liste der verbotenen Substanzen und Wirkstoffe als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung dieser Bestimmungen. Die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden: DFB e.V.: www.dfb.de; FIFA: www.fifa.com; UEFA: www.uefa.com.
2. Der Trainer sichert zu, dass er von den aktuell geltenden genannten Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat sowie dass ihm die Strafvorschriften des Anti-Doping-Gesetzes, wonach unter anderem der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln strafbar sind, bekannt sind.
3. Der Trainer beachtet die Grundregeln des fairen Sports und die vorgenannten Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung; er wird zu keinem Zeitpunkt Spieler(n)/innen Substanzen weitergeben, zugänglich machen oder applizieren oder Methoden anwenden oder dulden, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen bzw. hat Handlungen, die gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen auch in der Vergangenheit stets unterlassen.
4. Ein Verstoß des Trainers gegen die vorgenannten Anti-Doping-Bestimmungen stellt einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar, durch den sich der DFB e.V. bzw. die DFB KG vorbehaltlich einer Interessenabwägung im Einzelfall regelmäßig zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages veranlasst sieht.

§ 7

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Trainers werden vom DFB e.V. und der DFB GmbH & Co. KG verarbeitet. Zweck ist die Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses und der damit einhergehenden Verarbeitung zur Einhaltung der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Mitgliedsverbände, der Regularien der DFB GmbH & Co. KG sowie die darauf beruhenden Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane und Gremien oder der von diesen Beauftragten zur Aufrechterhaltung der Lizenzvoraussetzungen und zur Durchführung des Spielbetriebs. Hierzu zählt auch die Weitergabe von Daten an Dritte im notwendigen Umfang. Weitere Informationen zum Datenschutz können den Datenschutzhinweisen unter <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/> entnommen werden.

§ 8 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzanerkennungsvertrag ergeben, ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags zwischen dem Trainer, dem DFB e.V. und der DFB KG vorgesehen (Anlage zu diesem Lizenzvertrag). Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Vertrag vorliegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Selbstauskunft/ Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der DFB ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Satzung und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und Beauftragten – berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Lizenzvertrag bestehen nicht. Abschluss, Änderung und Aufhebung dieses Lizenzvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Schriftform bezeichnet die Abgabe von Erklärungen durch
 - eigenhändige Namensunterschrift des betreffenden Dokuments, wobei die elektronische Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung (z.B. E-Mail zur Übersendung eines Scans des eigenhändig unterzeichneten Dokuments) ausreicht; oder
 - elektronische Daten, die mit dem betreffenden Dokument durch eine etablierte e-Signature Software verbunden werden und die der Unterzeichner verwendet (elektronische Signaturen im Sinne von Art. 3 Nr. 10-12 eIDAS-Verordnung, protokolliert/zertifiziert mittels einer etablierten e-Signature Software) sowie
 - Kombinationen der vorstehenden Schriftformarten innerhalb desselben Vorgangs.

Frankfurt am Main, den _____
Datum

_____, den _____
Ort Datum



Deutscher Fußball-Bund e.V.



Deutscher Fußball-Bund e.V.



DFB GmbH & Co. KG



DFB GmbH & Co. KG

Trainer/Trainerin

Anlage